



AMT DER O. Ö. LANDESREGIERUNG

Verf(Präs) - 1221/29 - Pa/Le/Di

Linz, am 23. November 1983

Bundesgesetz, mit dem das Gehalts-
gesetz 1956 und das Nebengebühren-
zulagengesetz geändert wird
(41. Gehaltsgesetz-Novelle);
Entwurf - Stellungnahme

D. Wassebauer
Bund GESETZENTWURF
Zl. 37 GE/19 83

Datum: 25. NOV. 1983
Verteilt 1983 -11- 29 *Frassan*

An das
Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

In der Beilage werden 25 Mehrabdrucke der h. Stellung-
nahme zu dem vom Bundeskanzleramt versandten Gesetzentwurf
übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

H ö r t e n h u b e r
Landesamtsdirektor

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



AMT DER O. Ö. LANDESREGIERUNG

Verf(Präs) - 1221/29 - Pa/Le/Di

Linz, am 23. November 1983

Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 und das Nebengebührenzulagengesetz geändert wird (41. Gehaltsgesetz-Novelle); Entwurf - Stellungnahme

Zu GZ 921 000/2-II/1/83 vom 19. September 1983

An das
 Bundeskanzleramt
 Ballhausplatz 2
1014 Wien

(zweifach)

Das Amt der o.ö. Landesregierung beeht sich, zu dem mit do. Note vom 19. September 1983 versandten Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Art. I Z. 1 und 22:

Zur Schaffung der neuen Besoldungsgruppe "Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung" und der hiefür vorgesehenen neuen Gehaltsregelung bestehen insofern Bedenken, als zu befürchten ist, daß damit ein weiterer Schritt in Richtung einer Abschaffung der Dienstklassen getan werden soll. Nach h. Ansicht sind die Dienstklassen als integrierender Bestandteil der Besoldungsregelung für Beamte - zumindest der allgemeinen Verwaltung - anzusehen.

Zu Art. I Z. 2:

Zu dieser Bestimmung darf bemerkt werden, daß die Frage

b.w.

- 2 -

der Vollanrechnung der Zeiten als Entwicklungshelfer bei einer Entwicklungshilfeorganisation bereits bei den Personalreferentenkonferenzen am 21. Oktober 1981 und am 13. Oktober 1983 erörtert worden ist. Es bestand dabei Einvernehmen darüber, daß der Begriff "Entwicklungs-hilfeorganisation" im Sinne des § 1 Abs. 2 des Ent-wicklungshilfegesetzes, BGBl. Nr. 474/1974, zu weit definiert ist. Da das neue Entwicklungshelfergesetz noch nicht kundgemacht worden ist, kann dazu und zur Frage, was unter "Fachkraft für Entwicklungshilfe" im Sinne des neuen Entwicklungshelfergesetzes zu verstehen ist, noch nicht endgültig Stellung genommen werden.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

H ö r t e n h u b e r
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

